Bové Montero y Asociados

Analyse des Königlichen Gesetzesdekrets 11/2020 über dringende arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Das Königliche Gesetzesdekret 11/2020 vom 1. April 2020 legt ein **neues Paket von Sozialmaßnahmen** zur Unterstützung von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Familien und gefährdeten Gruppen sowie Maßnahmen **zur Unterstützung von Unternehmen** und Selbständigen fest.

Im Hinblick auf die **arbeitsrechtlichen Auswirkungen** möchten wir Folgendes hervorheben:

1. Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Sechsmonatiges zinsloses Moratorium für Unternehmen und Selbständige, die in einem Sozialversicherungssystem erfasst sind, die dies beantragen und die Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen, die per Ministerialverordnung festgelegt werden.

Das gewährte Moratorium wirkt sich auf die Zahlung von **Sozialversicherungsbeiträgen** und gemeinsamen Erhebungen aus, deren **Abrechnungszeitraum** im Falle der **Unternehmen** zwischen **April und Juni 2020 (Zahlungen zwischen Mai und Juli)** und im Falle **der Selbständigen zwischen Mai und Juli 2020** liegt, sofern die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nicht aufgrund des Alarmzustands ausgesetzt wurden.

Dieses Moratorium gilt nicht für Beitragskontennummern, für die Unternehmen infolge der Verfahren zur Aussetzung von Arbeitsverträgen und zur Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem COVID-19 Freistellungen der Zahlung des Arbeitgeberanteils sowie der gemeinsamen Erhebungsquoten erhalten haben. Mit anderen Worten: **Unternehmen, die aufgrund von COVID-19 einen ERTE (Plan zu vorübergehenden Entlassungen) beantragt haben, können von diesem Moratorium nicht profitieren.**

Anträge auf ein Moratorium müssen der Sozialversicherungskasse(TGSS) **innerhalb der ersten 10 Kalendertage der gesetzlichen Zahlungsfristen** für die Abrechnungszeiträume mitgeteilt werden.

2. Schuldenstundung zu 0,5% Zinsen

Unternehmen und Selbständige, die in einem Sozialversicherungssystem erfasst sind, können, sofern kein anderer Zahlungsaufschub in Kraft ist, eine **Stundung ihrer Sozialversicherungsverbindlichkeiten** beantragen, für die die gesetzliche **Zahlungsfrist zwischen April und Juni 2020** liegt, und zwar unter den in den Sozialversicherungsvorschriften festgelegten Bedingungen, wobei **Zinsen in Höhe von 0,5 %** anstelle der in Artikel 23.5 des konsolidierten Textes des allgemeinen spanischen Sozialversicherungsgesetzes (TRLGSS) vorgesehenen Zinsen gelten. Diese Anträge auf Stundung müssen vor Ablauf der ersten zehn Kalendertage der oben genannten regulären Zahlungsfrist gestellt werden.

3. Befristete Arbeitsverträge

Arbeitnehmer, deren **befristeter Vertrag von mindestens zwei Monaten** nach der Erklärung des Alarmzustands beendet wurde und die nicht über die erforderlichen Beiträge verfügen, um Anspruch auf andere Leistungen oder Beihilfen zu haben, haben **bei Beendigung ihres befristeten Arbeitsvertrags**, einschließlich Zeitarbeits-, Ausbildungs- und Hilfsverträgen, **Anspruch auf außerordentliche Arbeitslosenunterstützung**.

Diese außerordentliche Arbeitslosenunterstützung ist mit dem Erhalt von Mindesteinkommen, Einkommen zur sozialen Eingliederung, Sozialhilfe oder ähnlichen Beihilfen, die von der öffentlichen Verwaltung gewährt werden, unvereinbar und besteht aus einer monatlichen Zuwendung in Höhe von 80 Prozent des derzeitigen monatlichen Index der Tarifverdienste (IPREM), was etwa **440 Euro** ausmacht, **für einen Zeitraum von einem Monat**, der verlängert werden kann, wenn dies per Königlichen Gesetzeserlass festgelegt wird.

Diese außerordentliche Arbeitslosenunterstützung bei Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags ist auch dann vorgesehen, wenn das anspruchsbegründende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Gesetzesdekrets eingetreten ist, vorausgesetzt, dass es nach der Erklärung des Alarmzustands erfolgte.

4. Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Ausnahmefall einer absoluten Ausgangssperre

Ausnahmsweise wird dieser Schutz ab Beginn der verordneten Ausgangssperre und durch entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf diejenigen Arbeitnehmer ausgedehnt, die gezwungen sind, sich an einen anderen Ort zu begeben, und die lebensnotwendige Dienstleistungen gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret 10/2020 erbringen, sofern an ihrem Wohnort die Ausgangssperre verhängt wurde und ihnen die Möglichkeit der Anfahrt durch die zuständige Behörde ausdrücklich verweigert wurde, ihre Arbeit aus Gründen, die nicht dem Unternehmen, für das sie ihre Dienste leisten oder den Arbeitnehmern selbst zuzuschreiben sind, nicht telematisch ausführen können und keinen Anspruch auf andere öffentliche Leistungen haben.

Der Nachweis über die an ihrem Wohnort verhängte Ausgangssperre und die Verweigerung der Möglichkeit der Anfahrt erfolgt durch eine Bescheinigung, die von der Stadtverwaltung des Wohnsitzes an das entsprechende Organ des öffentlichen Gesundheitsdienstes ausgestellt wird. Ebenso wird die Unmöglichkeit der telematischen Ausführung der Arbeit durch eine Bescheinigung des Unternehmens oder eine entsprechende Erklärung im Falle von Selbständigen an dieselbe Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes nachgewiesen.

5. Kinderbetreuungsgeld

Die **Vereinbarkeit von Kinderbetreuungsgeld und Leistungen bei Arbeitslosigkeit bzw. Unternehmensschließung** während des Alarmzustandes wird beschlossen. So werden während des Alarmzustandes Beihilfen für die Betreuung von Minderjährigen, die an Krebs oder anderen schweren Krankheiten leiden und die die Beschäftigten ab dem 14. März 2020 erhalten, von der Aussetzung des Vertrags und der Verkürzung der Arbeitszeit durch ERTE in Verbindung mit COVID-19 nicht berührt.

6. Weitere Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen und Selbständigen

a) Stundung von Darlehen, die von Autonomen Gemeinschaften und lokalen Einrichtungen gewährt werden

Es werden ebenso Maßnahmen für den außerordentlichen Aufschub des Rückzahlungsplans für Darlehen verabschiedet, die von Autonomen Gemeinschaften und lokalen Einrichtungen an von der Gesundheitskrise betroffene Unternehmer und Selbständige gewährt werden. Um für diesen außerordentlichen Aufschub in Frage zu kommen, müssen die durch COVID-19 verursachte Gesundheitskrise oder die zu ihrer Linderung ergriffenen Maßnahmen zu Arbeitsunterbrechungen bei diesen Unternehmen oder Selbständigen, zu erheblichen Umsatzeinbußen oder zu Lieferunterbrechungen in der Wertschöpfungskette geführt haben, die es ihnen erschweren oder unmöglich machen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

b) Flexibilität bei der Bezahlung von Versorgungsleistungen

Zudem werden verschiedene Maßnahmen festgelegt, damit Selbständige und Unternehmen, die von COVID-19 betroffen sind, die Zahlung für Grundversorgungsleistungen wie Strom, Wasser oder Gas flexibler gestalten können, wobei sogar eine Zahlungsaussetzung möglich ist. Die fälligen Beträge werden innerhalb von maximal sechs Monaten nach dem Ende des Alarmzustandes gezahlt.

c) Flexibilität bei verschiedenen Aktivitäten und Verfahren der Verwaltung

So wird der Zeitrahmen für die Bereitstellung von Sicherheiten für Darlehen, die vom Generalsekretariat für Industrie und KMU (SGIPYME) gewährt werden, erweitert. Dies gilt für Darlehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Königlichen Gesetzesdekrets 462/2000 vom 14. März 2000 noch nicht genehmigt sind.

Ebenso werden Maßnahmen zur Refinanzierung der von SGIPYME gewährten Darlehen getroffen.

Darüber hinaus sind die Kostenerstattung und die Gewährung von Beihilfen bei Einstellung von Tätigkeiten zur Förderung des internationalen Handels und anderen internationalen Veranstaltungen vorgesehen. So ist ICEX Spanien Export und Investitionen befugt, Unternehmen, die für diese oder künftige Veranstaltungen nicht erstattungsfähige

Ausgaben gemacht haben, die für die Teilnahme an Messen oder andere Aktivitäten zur Förderung des internationalen Handels gezahlten Gebühren zu erstatten, wenn diese vom Veranstalter aufgrund von COVID 19 abgesagt, ernsthaft beeinträchtigt oder verschoben werden.

Schließlich wird generell die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung von Darlehen, die vom Staatssekretariat für Tourismus im Rahmen der in den EMPRENDETUR-Programmen genannten Verordnungen gewährt werden, ohne vorherigen Antrag und für die Dauer eines Jahres ausgesetzt.

Das Team von **Bové Montero y Asociados** arbeitet weiterhin remote und steht Ihnen zur Verfügung, um Ihre diesbezüglichen Zweifel zu klären und Sie weiterhin in allen Belangen zu unterstützen.